



AGB Wärme- und Kälteversorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Erzeugung und Lieferung von Wärme und Kälte der IB Langenthal AG (IBL)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz	3
2. Begriffsbestimmungen	3
Kundenverhältnis	3
3. Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
4. Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	3
5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	4
Wärmelieferung und Wärmenutzung	4
6. Lieferumfang, Qualität	4
7. Einschränkung der Wärmelieferung	4
8. Einstellung der Wärmelieferung infolge Kundenverhalten	4
9. Nutzung	5
Wärmenetz	5
10. Transport und Verteilungen.....	5
11. Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Netzanschluss	5
12. Definitionen Netzanschlüsse.....	5
13. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
14. Netzanschluss und Hauseinführung	5
Haustechnikanlagen	5
15. Definition.....	5
16. Eigentumsverhältnisse.....	5
17. Haftung	5
18. Erstellung	6
19. Technische Vorschriften.....	6
20. Meldepflicht	6
21. Kontrolle	6
22. Unterhalt.....	6
23. Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	6
Mess- und Regeleinrichtungen	6
24. Messeinrichtungen	6
25. Messung des Wärmebezugs.....	7
Preisgestaltung	7
26. Preise	7
27. Solidarhaftung bei Handänderung.....	7
Verrechnung und Inkasso	7
28. Verrechnung	7
29. Rechnungsstellung	7
30. Zahlung.....	7
31. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung.....	7
Schlussbestimmungen	8
32. Inkrafttreten.....	8

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen, Geltungsbereich und Versorgungsgrundsatz

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Bereitstellung und die Lieferung von Wärme aus einem Wärmenetz der IB Langenthal AG (IBL genannt) an die Verbraucher (Kunden genannt). Die AGBs Wärme gelten sinngemäss bei einer allfälligen Bereitstellung und Lieferung von Wärme und Kälte durch die IBL.
- 1.2 Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und weitergehenden vertraglichen Bestimmungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kunden.
- 1.3 Der Netzanschluss und/oder der Bezug von Wärme gelten als Anerkennung der jeweils gültigen für den Anschluss und den Wärmebezug relevanten AGBs der IBL sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.
- 1.4 Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die IBL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften der vorliegenden AGB gestatten und verlangen.
- 1.5 Die IBL beschafft, liefert und verteilt Wärme, sofern verfügbar auch mit ökologischen Zertifikaten für die Herkunft von Strom, Gas und anderen Energieträgern für die Wärmeerzeugung.
- 1.6 Die Kriterien für den Ausbau der Wärmenetze und für Anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität der Versorgungsanlagen.
- 1.7 Ohne anderslautende örtlich gültige schriftliche Verträge besteht weder für Kunden eine Anschlusspflicht an ein Wärmenetz noch für die IBL eine Versorgungspflicht bezüglich Wärme.
- 1.8 Die Wärmeversorgung umfasst sämtliche der IBL gehörenden Anlagen, einschliesslich der Mess- und Steueranlagen sowie sämtliche der Wärmeversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte.
- 1.9 Über die Anlagen der IBL bestehen Inventare und Plangrundlagen, welche laufend nachgeführt werden.
- 1.10 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der IBL, www.ib-langenthal.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.11 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.12 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IBL.

2. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Stockwerkeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter von

- Liegenschaften, Wohneinheiten oder Installationen mit eigenen Messeinrichtungen;
- 2.2 Eigentümer, Mieter, Pächter von Wohnungen mit separaten Messeinrichtungen;
- 2.3 Liegenschaftseigentümer für diejenigen Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern dienen und gemeinsam an Messeinrichtungen angeschlossen sind, sowie jene Wohnungen und gewerbliche Räume mit eigenen Messeinrichtungen, für die bei IBL kein anderer Kunde oder kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- 2.4 Von der IBL als Kunde bezeichnete Liegenschaftseigentümer, deren Wohnungen oder gewerbliche Räumlichkeiten einem häufigen Mieterwechsel unterliegen.

Kundenverhältnis

3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Die Erstellung, Veränderung oder der Rückbau von Netzanschlüssen wird in individuellen Verträgen geregelt.
- 3.2 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und/oder den Wärmebezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an ein Wärmenetz der IBL, durch die Anschlussbewilligung, durch Nutzung des Wärmenetzes, durch schriftlichen Netzanschlussvertrag, mit dem Wärmebezug oder schriftlichem Wärmeliefervertrag.
- 3.3 Die Wärmelieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Anschluss- bzw. Wärmelieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Auflagen der Anschlussbewilligung, Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Wärme zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, seinen mit der IBL vertraglich geregelten Wärmebedarf ganzjährig und ausschliesslich von der IBL zu beziehen und auf eigene Wärmeerzeugung zu verzichten. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Solarthermie Wärmerückgewinnung und Holzzimmeröfen wie Cheminees oder Kaminöfen.
- 3.6 Der Kunde orientiert die IBL im Voraus über geplante Massnahmen zur Senkung seines Wärmebezuges (Sanierung Gebäudehüllen, etc.).

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden zu den vertraglich geregelten Kündigungsbedingungen beendet werden respektive einem Rechtsnachfolger übertragen werden.
- 4.2 Der Kunde hat die Wärmenetzkosten und seinen Wärmeverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können der Liegenschaftseigentümer und die IBL die Demontage der Messeinrichtungen verlangen.
- 4.4 Die Aufwendungen für spätere Montage und die

- Wiederinbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der IBL und die Kontrolle der sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfolgen.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IBL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Die IBL gewährt den Anschluss und den Wärmebezug bis zum Widerruf. Die Kündigung von Anschluss oder des Wärmebezugs kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsbedingungen erfolgen.

5. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Der IBL ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Angabe des genauen Zeitpunktes des Wechsels Meldung zu erstatten:
- Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;
 - Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung der IBL, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung der IBL;
 - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 5.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen.

Wärmelieferung und Wärmenutzung

6. Lieferumfang, Qualität

- 6.1 Die IBL liefert dem Kunden aufgrund dieser AGB und unter Vorbehalt von Art. 7 und 8 Wärme in Form von Pumpen-Warmwasser.
- 6.2 Die technischen Bedingungen und Vorgaben werden in den technischen Anschlussbedingungen des lokalen Wärmeverbands geregelt.

7. Einschränkung der Wärmelieferung

- 7.1 Die IBL hat das Recht, die Wärmelieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie bei Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, bei geplanten Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten ausserhalb der Heizperiode,
 - bei leitungsgebundenen Energieträgern (Bsp.

Wärmepumpen oder Gaskraftwerken) bei der Unterbrechung der Zufuhr von Energie für die Wärmeerzeugung des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- Bei allen Einschränkungen und Einstellungen setzt sich die IBL im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv dafür ein, die Wärmelieferung ohne Einschränkung sobald wie möglich wieder aufzunehmen.
- 7.2 Die IBL ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. die Wärmelieferung vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt nach Möglichkeit angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden.
- 7.3 Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind im Voraus anzuzeigen. Dringende, unvorhergesehene Fälle (wie beispielsweise Rohrbruch, usw.) bleiben vorbehalten.
- 7.4 Die IBL führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitstagen im Tagesbetrieb aus.
- 7.5 Die begründete Einschränkung der Lieferung von Wärme oder Lieferungsunterbrüche befreien den betreffenden Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.

8. Einstellung der Wärmelieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Die IBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- rechtswidrig Wärme bezieht;
 - den Beauftragten der IBL den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht wird;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen für den Wärmeanschluss oder -bezug bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst;
 - die Wärmemessung nicht den mess- und abrechnungstechnischen Anforderungen genügt;
- 8.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Wärme hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.3 Die begründete Einstellung der Wärmelieferung durch die IBL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IBL.
- 8.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Wärmelieferung durch die IBL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Wärmeeinrichtungen der IBL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

9. Nutzung

- 9.1 Die gelieferte Wärme kann zum Erzeugen von Heiz- oder Prozesswärme, für Warmwasseraufbereitung oder separat vereinbarte Zwecke eingesetzt werden.

Wärmenetz

10. Transport und Verteilleitungen

- 10.1 Als Transportnetz gelten alle Transportleitungen und Nebenanlagen, mit welchen grosse Wärmemengen für die Abgabe im gesamten Versorgungsgebiet und an Grossbezügler transportiert werden.
- 10.2 Als Versorgungsnetz gelten alle Versorgungsleitungen und Nebenanlagen bis zum Abzweig der Netzanschlussleitung.
- 10.3 Das Versorgungsnetz inklusive der Netzanschlussleitungen ist im Eigentum der IBL.
- 10.4 Transport-, Versorgungs- und Netzanschlussleitungen werden von der IBL erstellt und instandgehalten.

11. Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen und Leitungen sind in den technischen Anschlussbedingungen des spezifischen Wärmeverbundes geregelt.
- 11.2 Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien von Fachverbänden.
- 11.3 Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die beim Unterbruch oder beim Wiedereinsetzen der Wärmezufuhr sowie bei Druckschwankungen entstehen können.
- 11.4 Der Kunde ist bei Warmwassererhitzung durch die Wärmelieferung der IBL für eine allfällige periodisch notwendige Warmwassererhitzung zur Desinfektion seiner Gebäudeinstallation verantwortlich.

Netzanschluss

12. Definitionen Netzanschlüsse

- 12.1 Feste Anschlüsse an die Wärmeversorgungsleitung der IBL dienen dem dauerhaften Bezug von Wärme.
- 12.2 Temporäre Anschlüsse an die Wärmeversorgungsleitung der IBL dienen dem Bezug von Wärme für eine beschränkte Zeit.
- 12.3 Für Netzanschlüsse wird zwischen dem Kunden und der IBL eine maximale Anschlussleistung vereinbart, welcher der Kunde von der IBL bezieht.
- 12.4 Die Anschlussleistung ist die vereinbarte maximale Wärmeleistung in kW, für welche die IBL den Anschluss wie auch die Wärmeversorgung auslegt.
- 12.5 Eine Reduktion der erforderlichen Anschlussleistung führt bei bestehenden Anschlüssen nicht zu einer Reduktion der vereinbarten Anschlussleistung und damit weder bei einmaligen noch wiederkehrenden leistungsbezogenen Preisen zu einer Preisreduktion.
- 12.6 Eine Erhöhung der erforderlichen Anschlussleistung führt bei bestehenden Anschlüssen zu einer Anpassung

der vereinbarten Anschlussleistung und damit zu einer Veränderung des Vertrags.

13. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 13.1 Einer Bewilligung der IBL bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Bezug von Wärme für temporäre Zwecke;
 - d) die Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung oder nach Umbauten der Liegenschaften oder der Einrichtungen.
- 13.2 Die Anschlussbewilligung wird von der IBL nur erteilt, wenn die Wärmeinstallationen und Anlagen von Firmen oder Personen mit entsprechender fachlicher Befähigung ausgeführt werden.
- 13.3 Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wärmeverwendung, Anschlussleistung sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung.
- 13.4 Die IBL ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche Wärme beziehen, der jeweiligen Situation und Nutzung angepasste Anschlussbedingungen zu verlangen. Dies gilt auch beim Umbau von bestehenden Anlagen.
- 13.5 Die Bewilligung für einen Wärmeanschluss wird erteilt, wenn (kumulativ):
- a) Der gegenwärtige und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen der IBL den Anschluss erlauben;
 - b) Gewähr für eine wirtschaftliche Nutzung der von der IBL bereit gestellten Anlagen besteht.
- 13.6 Bewilligungen fallen fünf Jahre nach Einstellung des Wärmebezugs dahin. Auf Antrag kann die IBL die Aufhebung von Bewilligungen während fünf Jahren aufschieben.

14. Netzanschluss und Hauseinführung

- 14.1 Die Anschlussbedingungen sind in den technischen Anschlussbedingungen des spezifischen Wärmeverbunds geregelt.

Haustechnikanlagen

15. Definition

- 15.1 Haustechnikanlagen für Wärmeverteilung sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab dem kundenseitigen Ausgang des Wärmetauschers.
- 15.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

16. Eigentumsverhältnisse

- 16.1 Hauszentralen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- 16.2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

17. Haftung

- 17.1 Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und

Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt an Haustechnikanlagen verursachen.

18. Erstellung

- 18.1 Grundeigentümer und/oder Kunden haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- 18.2 Arbeiten an der Schnittstelle zur Wärmeversorgung der IBL sind durch ausgewiesenes Fachpersonal ausführen zu lassen.
- 18.3 Ohne vorheriges Einverständnis der IBL dürfen keine baulichen Veränderungen an den primären Wärmeübertragungen vorgenommen werden.

19. Technische Vorschriften

- 19.1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die technischen Anschlussbedingungen des lokalen Wärmeverbunds sowie entsprechenden Fach-Richtlinien verbindlich.

20. Meldepflicht

- 20.1 Jede Erstellung und Erweiterung der Haustechnikanlage mit Einfluss auf die maximale Anschlussleistung des Wärmebezugs muss vor der Planung und vor der Inbetriebnahme der IBL gemeldet werden.
- 20.2 Die IBL übernimmt durch eine allfällige Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

21. Kontrolle

- 21.1 Der IBL und der von ihr ermächtigten Fachleute sind zur Kontrolle der Wärmeübergabestationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen.

22. Unterhalt

- 22.1 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 22.2 Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

23. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- 23.1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen können von der IBL zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern eine Wiederverwendung in Zukunft nicht absehbar ist.

Mess- und Regeleinrichtungen

24. Messeinrichtungen

- 24.1 Zur Ermittlung des Energieverbrauchs des Kunden setzt die IBL Messeinrichtungen ein, welche gemäss der Eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie (Wärmezählerverordnung) geeicht sind.
- 24.2 Die für die Messung des Wärmebezugs notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der IBL geliefert und montiert.
- 24.3 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBL.
- 24.4 Die Kosten von Messeinrichtungen sind den Verträgen

zwischen dem Kunden und der IBL oder den gültigen Preisstrukturen zu entnehmen. Sind darin keine expliziten Kosten aufgeführt, sind die Kosten für Messeinrichtungen und deren Betrieb in anderen Preis-elementen der IBL enthalten.

- 24.5 Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IBL. Überdies stellt er der IBL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate der IBL notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 24.6 Der Kunde stellt die für den Betrieb solcher Einrichtungen notwendige elektrische Energie und Telekommunikationsleistungen unentgeltlich zur Verfügung oder entschädigt IBL für solche Leistungen.
- 24.7 Nur die IBL darf die Wärmezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die IBL geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.
- 24.8 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet der IBL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die IBL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 24.9 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der IBL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 24.10 Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 24.11 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen¹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 24.12 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Institut für Metrologie (METAS) massgebend.
- 24.13 Werden bei den Prüfungen Fehler an den IBL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die IBL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 24.14 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.

¹ SR 941.20.

24.15 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der IBL unverzüglich anzuzeigen.

25. Messung des Wärmebezugs

25.1 Für die Feststellung des Wärmebezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der IBL bzw. der Ablesestand der Messeinrichtung massgebend.

25.2 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der IBL oder durch Fernauslesung.

25.3 Die IBL ist berechtigt, den ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen zu haben und die erfassten Daten jederzeit zu prüfen.

25.4 Als Messeinheit dienen kWh Wärmebezug und als Leistung kW Wärmebezug.

25.5 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug von Wärme des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

25.6 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden oder von anderen belegbaren Daten auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

25.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

Preisgestaltung

26. Preise

26.1 Die anwendbaren Preisstrukturen und deren Abhängigkeiten werden zwischen dem Kunden und der IBL schriftlich vereinbart.

26.2 Verbrauchsunabhängige Preiselemente sind unabhängig von Verbrauch fällig.

26.3 Die Preise der IBL verstehen sich ohne Abgaben und Steuern, verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Abgaben und Belastungen verrechnet die IBL an die Kunden weiter.

27. Solidarhaftung bei Handänderung

27.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Verrechnung und Inkasso

28. Verrechnung

28.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der IBL.

29. Rechnungsstellung

29.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IBL festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.

29.2 Für die Rechnungsstellung der bezogenen bzw. reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder Geräteleistungen verwendet. Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der IBL vorbehalten.

29.3 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der IBL massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.

29.4 Die IBL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.

29.5 Die IBL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.

29.6 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der IBL kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

30. Zahlung

30.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrags zu begleichen.

30.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBL zulässig.

30.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der IBL zu melden.

30.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

30.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der IBL in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

31. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

31.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.

31.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.

31.3 Kann die IBL auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen, wie z. B. Einleitung einer Betreibung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.

31.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.

- 31.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 31.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 31.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 31.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 31.9 Inkassosysteme können von der IBL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der IBL verwendet wird.
- 31.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler

und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

- 31.11 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

Schlussbestimmungen

32. Inkrafttreten

- 32.1 Diese vom Verwaltungsrat der IBL am 9. Dezember 2020 erlassenen AGB über den Vollzug der Wärmeversorgung treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Langenthal, 9. Dezember 2020